



Satzung der Initiative Junger Transatlantiker e.V.

Präambel

Geeint in dem Bestreben die transatlantische Partnerschaft zu festigen und zu fördern,

inspiriert durch die Errungenschaften und Leistungen gegenwärtiger und vergangener Generationen engagierter Transatlantiker,

überzeugt von dem humanistischen Wertebild der transatlantischen Gemeinschaft,

haben sich junge Menschen zusammengeschlossen, um den transatlantischen Geist in ihre und zukünftige Generationen zu tragen und ihre Interessen nach außen zu vertreten.

§ 1 – Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- i. Der Verein führt den Namen Initiative Junger Transatlantiker e.V.
- ii. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- iii. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

- i. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- ii. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens. Hierbei will der Verein die europäisch-nordamerikanische Völkerverständigung und den gesellschaftlichen Dialog zur Zukunft der transatlantischen Partnerschaft fördern.
- iii. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht
 - i. Öffentlichkeitswirksame Aktionen, vor allem an historischen Tagen, die insbesondere die Verbundenheit Deutschlands und Nordamerikas verdeutlichen. Hierzuzählen etwa öffentliche Kundgebungen, das Anfertigen von Informationsmaterialien und die Veröffentlichung von Artikeln in den Medien

- ii. Regelmäßige Diskussionsveranstaltungen zur Zukunft der transatlantischen Partnerschaft und aktuelle Themen, die das transatlantische Verhältnis betreffen
- iii. Regelmäßige transatlantische Begegnungen zum gegenseitigen Meinungsaustausch und zur kulturellen sowie gesellschaftlichen Völkerverständigung
- iv. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

- i. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- ii. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand in Textform zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- iii. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter erkennen durch die Antragstellung die Haftung für den Mitgliedsbeitrag des minderjährigen Mitglieds an. Das Stimmrecht des minderjährigen Mitglieds in den Vereinsorganen steht ihm selbst zu.
- iv. Mit Eintritt bekennt sich ein Mitglied zu den Vereinszielen und deren Förderung.

§ 3a – Ehrenmitgliedschaft

- i. Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einer natürlichen Person, die sich um die transatlantische Freundschaft und den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, die Ehrenmitgliedschaft anbieten.
- ii. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen.
- iii. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 3b – Fördermitgliedschaft

- i. Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein durch einen erhöhten Mitgliedsbeitrag unterstützen möchten.
- ii. Aufnahme-, Austritts- und Ausschlussverfahren für Fördermitglieder entsprechen denen der ordentlichen Mitgliedschaft.
- iii. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 4 – Mitgliedsbeitrag

- i. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.

- ii. Höhe, Fälligkeit und Einzugsform des Mitgliedsbeitrages regelt eine Beitragsordnung. Diese wird auf Vorschlag des Vorstandes und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

- i. Die Mitgliedschaft endet:
 - i. Durch freiwilligen Austritt
 - ii. Durch Tod
 - iii. Durch automatische Beendigung
 - iv. Durch Ausschluss
- ii. Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres.
- iii. Der Tod eines Mitglieds bewirkt die sofortige Beendigung der Mitgliedschaft.
- iv. Eine automatische Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:
 - i. einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe durch ein deutsches-, kanadisches-, mexikanisches- oder US-Gericht, oder
 - ii. einem Zahlungsrückstand von zwei fälligen Mitgliedsbeiträgen.
- v. Ein Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins in erheblicher Weise schädigt.
- vi. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist der betreffenden Person in Textform gerichtet an die hinterlegte E-Mail oder Postadresse mitzuteilen.
- vii. Gegen die automatische Beendigung nach (IV) und den Ausschluss nach (V) kann binnen zwei Wochen nach erfolgter Mitteilung nach (VI) durch die betroffene Person Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist dem Vorstand in Textform mitzuteilen. Über die Stattgabe des Widerspruchs entscheidet der Mitgliederrat binnen vier Wochen nach Mitteilung des Widerspruchs.

§ 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- i. Die Mitgliederversammlung
- ii. Der Vorstand
- iii. Der Gleichstellungsbeauftragte
- iv. Der Mediator
- v. Der Ständige Ausschuss

§ 7 – Die Mitgliederversammlung

- i. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung).
- ii. Ein Drittel der Mitglieder kann auf Antrag in Textform gegenüber dem Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung binnen sechs Wochen nach erfolgreicher Antragstellung erwirken (außerordentliche Mitgliederversammlung).

- iii. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch Ladung der Mitglieder in Textform durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen vor der Mitgliederversammlung und unter Angabe der Tagesordnung.
- iv. In Abweichung zu § 32 I 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Ladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (digitale/hybride Mitgliederversammlung)
- v. Die Tagesordnung ist durch den Vorstand festzulegen. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand in Textform die Aufnahme eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- vi. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen. Anträge sind mit einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 8 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- i. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- ii. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet, sofern von der Mitgliederversammlung kein Versammlungsleiter durch Wahl bestimmt wird.
- iii. Die Mitgliederversammlung bestimmt durch Wahl einen Protokollführer für die Mitgliederversammlung. Ein Protokoll der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern innerhalb eines Monats nach der Versammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen.
- iv. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- v. Die Wahl der Vereinsorgane erfolgt in geheimer Wahl.
- vi. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
- vii. Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- viii. Stimmenthaltungen sowie Stimmen, die auf Personen entfallen, die nach den wahlrechtlichen Vorschriften nicht wählbar sind oder ihr Einverständnis mit einer Kandidatur verweigert oder nur bedingt erklärt haben, werden bei Wahlen und Abstimmungen nicht mitgezählt.

§ 9 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

(I) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- i. Bestimmung eines Versammlungsleiters und Protokollführers

- ii. Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- iii. Wahl eines Vorstands für die Dauer von zwei Jahren
- iv. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren
- v. Wahl eines Mediators für die Dauer von zwei Jahren
- vi. Wahl eines Gleichstellungsbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren
- vii. Wahl eines Ständigen Ausschusses für die Dauer von zwei Jahren
- viii. Wahl eines Ehrenvorsitzenden sowie von Ehrenmitgliedern
- ix. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- x. Beschluss einer Beitragsordnung
- xi. Beschlussfassung über Anträge
- xii. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- xiii. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 10 – Der Vorstand

- i. Der Vorstand besteht aus:
 - i. Dem Präsidenten
 - ii. Bis zu fünf stellvertretenden Präsidenten
 - iii. dem Schatzmeister
 - iv. dem Geschäftsführer, insofern er nach §10 (VI) von den gewählten Vorstandsmitgliedern bestellt wird
- ii. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- iii. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der alte Vorstand hat dem neu gewählten Vorstand innerhalb einer Übergangszeit von einem Monat alle für die Geschäftsführung erforderlichen Dokumente zu übergeben. Bis zum Vollzug der Übergabe hat der alte Vorstand notwendige Geschäfte kommissarisch zu führen.
- iv. Der Präsident ist einzelvertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können den Verein nur gemeinsam vertreten. In Abweichung zu der Regelung im vorstehenden Satz sind die Mitglieder des Vorstands bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 750,00€ nur gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- v. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten oder einem stellvertretenden Präsidenten durch Ladung der Vorstandsmitglieder in Textform einberufen werden. Beschlüsse werden in einfacherer Mehrheit gefasst. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per E-Mail, in einer Videokonferenz (digitale Vorstandssitzung) oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und mittels Telefons/Videokonferenz oder anderen Medien zugeschaltete (hybride Vorstandssitzung) fassen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren.
- vi. Der Vorstand kann durch Beschluss einen Geschäftsführer bestimmen.
- vii. Der Vorstand kann durch Beschluss einfache Mitglieder in den Vorstand kooptieren. Diese sind berechtigt, an Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.
- viii. Näheres muss in einer Geschäftsordnung vom Vorstand geregelt werden.

§ 11 – Ehrenvorsitz

- i. Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einem Mitglied, das sich um die transatlantische Freundschaft und den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, den Ehrenvorsitz anbieten.
- ii. Der Ehrenvorsitzende kann den Vorstand beratend oder in der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben unterstützen.
- iii. Der Ehrenvorsitzende ist von der Beitragspflicht ausgenommen.
- iv. Der Ehrenvorsitzende hat kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 12 – Der Gleichstellungsbeauftragte

- i. Der Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung aller Vereinsmitglieder zu garantieren. Er wirkt nach Maßgabe dieser Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Mitglieder haben können.
- ii. Der Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in (I) genannten Ziele auf Antrag in Textform unter eigener Teilnahme relevante Anliegen in Vorstandssitzungen zur Debatte oder zur Abstimmung stellen.
- iii. Der Vorstand kann dem Gleichstellungsbeauftragten mittels Beschlusses weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung der Vereinsmitglieder übertragen. Der Gleichstellungsbeauftragte kann dem Vorstand hierfür Vorschläge unterbreiten.

§ 13 – Der Mediator

- i. Der Mediator ist in der Ausübung seines Amtes und der Gestaltung der Mediationsverfahren mit Ausnahme der in dieser Satzung getroffenen Regelungen frei und nicht an die Weisungen anderer Vereinsorgane gebunden.
- ii. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vereinsorganen, zwischen Vereinsmitgliedern oder zwischen einem Vereinsorgan und einem Vereinsmitglied, steht jeder Partei zu jedem Zeitpunkt die Anrufung des Mediators offen.
- iii. Der Mediator kann im Rahmen von Mediationsverfahren selbstständig Vereinsorgane zu Sitzungen laden.
- iv. Der Mediator hat den Prozess und das Ergebnis eines Mediationsverfahrens schriftlich zu dokumentieren und spätestens zwei Wochen nach Abschluss dem Vorstand vorzulegen.
- v. Über einen Vorstandsbeschluss mit Regelungswirkung, der gegenüber einem einzelnen Mitglied ausgesprochen wird, ist der Mediator unter Vorlage einer Begründung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 14 – Der Ständige Ausschuss

- i. Der Ständige Ausschuss ("Standing Committee") besteht aus 5 ordentlichen Vereinsmitgliedern, die nicht Teil eines unter § 6 (II) bis (IV) genannten Vereinsorganes sind.
- ii. Der Ständige Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der die Kommunikation des Mitgliederrates nach außen übernimmt.
- iii. Der Sprecher beruft den Ständigen Ausschuss nach Bedarf unter Ladung aller seiner Mitglieder in Textform und unter Angabe einer Tagesordnung ein.

- iv. Die Beschlussfassung erfolgt mittels einfacherer Mehrheit, im Bedarfsfall auch digital.

§ 15 – Vereinsauflösung

- i. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- ii. Das Vereinsvermögen fällt im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den „Verband der Deutsch-Amerikanischen Clubs e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§16 – Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 16. April 2023 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

16.04.2023, gezeichnet

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Bauer', with a long horizontal stroke extending to the right.

(Tobias Bauer, Präsident)